

**Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Ahrensfelde für die Inanspruchnahme
von kommunalen Kinderbetreuungsleistungen
(Kitakostenbeitragssatzung)**

Auf Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19.6.2019 (GVBl. I Nr. 38), in Verbindung mit

§ 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe – vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 16a Abs. 6 Medizinprodukte-EU-AnpassungsG vom 28.4.2020 (BGBl. I S. 960),

§ 17, 17a Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Art. 1 Erstes G zur Qualitäts- und Teilhabeverbesserung in der 7. Legislaturperiode in der Kinder- und Jugendhilfe vom 25.6.2020 (GVBl. I Nr. 18),

Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 7. Dezember 2001 (GVBl.I/02, S.54), geändert durch Artikel 9 des Staatsvertrages vom 7. Dezember 2001 (GVBl.I/02, S.54),

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahrensfelde in ihrer Sitzung am 17.08.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Gemeinde Ahrensfelde werden Kostenbeiträge erhoben.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben gemäß § 17 Kindertagesstättengesetz Brandenburg (KitaGBbg) Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld).
- (3) Für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ahrensfelde haben, jedoch eine Kindertagesstätte im Land Berlin besuchen und für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz im Land Berlin haben, aber eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Ahrensfelde besuchen, werden die Kostenbeiträge gemäß Artikel 6 des zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg abgeschlossenen Staatsvertrages vom 10.07.2002 vom jeweils Leistungsverpflichteten erhoben.
- (4) Für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Gemeinde Ahrensfelde haben, aber eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Ahrensfelde besuchen, gilt diese Kostenbeitragssatzung.

§ 2

Kostenbeitragspflichtige

- (1) Kostenbeitragspflichtig sind grundsätzlich die Personensorgeberechtigten nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechnete Personen. Ob die personensorgeberechneten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.
- (3) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden Personensorgeberechneten zu gleichen / ungleichen Teilen (Doppelresidenzmodell), sind beide personensorgeberechneten Elternteile Kostenbeitragspflichtige.

§ 3

Entstehung der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in eine kommunale Kindertagesbetreuung, in der Regel mit Beginn der Eingewöhnungszeit, und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Betreuungsvertrag endet.
- (2) Ist eine Änderung des Kostenbeitrages auf Grund der Vollendung des dritten Lebensjahres erforderlich (Krippe zu Kindergarten), erfolgt diese grundsätzlich zum 1. des Folgemonats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.
- (3) Bei Eintritt in die Grundschule erfolgt eine Neuberechnung zum 1. des Monats, in dem das Kind erstmalig den Hort besucht.
- (4) Ist eine Änderung des Betreuungsumfanges im laufenden Monat zwingend erforderlich, so wird bei einer Änderung des Betreuungsumfanges bis zum 15. des Monats der Kostenbeitrag für den bereits laufenden Monat erhoben. Wird eine Änderung des Betreuungsumfanges nach dem 15. des Monats erforderlich, so ist ein anteiliger Kostenbeitrag zu erheben. Bei der Berechnung des anteiligen Betrages wird der Monat mit 20 Tagen berechnet.
- (5) Der Kostenbeitrag und der Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen werden für elf Monate im Jahr erhoben, der Monat Januar ist beitragsfrei. In diesem Monat ist weder der Kostenbeitrag noch der Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen zu entrichten. Damit sind Ausfallzeiten der Kinder z.B. bedingt durch Urlaub, Krankheit oder Kur des Kindes und durch etwaige Schließzeiten oder Ferienzeiten der Kindertagesstätte pauschal berücksichtigt.

- (6) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten kann bei Abwesenheit eines Kindes aufgrund längerer Krankheit oder Kur von mindestens zwei zusammenhängenden Wochen das pauschale Essengeld ganz oder teilweise erstattet werden, wenn die Einrichtung über die Abwesenheit rechtzeitig informiert wurde. Der Antrag muss binnen 4 Wochen nach dem Ende der Abwesenheit des Kindes unter Vorlage des ärztlichen Attests in der Gemeinde Ahrensfelde eingereicht werden.
- (7) Sofern nach dem Kindertagesstättengesetz Brandenburg (KitaGBbg) kein Elternbeitrag erhoben werden darf, wird nach dieser Satzung kein Kostenbeitrag festgesetzt.

§ 4 Fälligkeit des Kostenbeitrages

Der Kostenbeitrag ist monatlich im Voraus zum 10. des Monats fällig.

§ 5 Maßstab für den Kostenbeitrag

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Kostenbeiträge gem. § 1 sind
- a. die Altersbereiche der Kinder (§ 1 Abs. 2 der Kitasatzung-KitaS),
 - b. der vereinbarte Betreuungsumfang, in der Regel auf Grundlage des festgestellten Rechtsanspruches,
 - c. das Jahresbruttoeinkommen der Eltern, sofern dies nicht vorliegt das aktuelle monatliche Bruttoeinkommen der Eltern,
 - d. die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder (Kindergeldbezug oder Freibetrag nach dem Einkommensteuergesetz)

§ 6 Betreuungsumfang und -form

Die Gemeinde Ahrensfelde bietet im Rahmen der Betriebserlaubnis grundsätzlich folgende Betreuungsangebote an:

1. für Krippen- und Kindergartenkinder

wöchentlicher Betreuungsumfang

- bis 20 Wochenstunden
- bis 30 Wochenstunden
- bis 35 Wochenstunden
- bis 40 Wochenstunden
- bis 45 Wochenstunden
- bis 50 Wochenstunden
- bis 55 Wochenstunden

2. für Hortkinder

wöchentlicher Betreuungsumfang

- bis 10 Wochenstunden
- bis 15 Wochenstunden
- bis 20 Wochenstunden
- bis 30 Wochenstunden
- bis 40 Wochenstunden.

§ 7

Gastkinder / erweiterte Hortbetreuung

- (1) Gem. § 5 Abs. 1 der Kitasatzung der Gemeinde Ahrensfelde können auf Antrag Kinder bis zum Grundschulalter die Kindertagesstätten als Gastkind besuchen. Für Gastkinder wird ein anteiliger Kostenbeitrag entsprechend dieser Satzung festgesetzt.
- (2) Gem. § 5 Abs. 3 der Kitasatzung der Gemeinde Ahrensfelde können auf schriftliche Anzeige (Anmeldung zur Ferienbetreuung), Kinder im Hort auch an den schulfreien Tagen und in den Ferien betreut werden.
Sollte der vereinbarte wöchentliche Betreuungsumfang überschritten werden, wird für die beantragte Zeit der erweiterten Hortbetreuung ein gesonderter Kostenbeitrag (Ferienbeitrag) festgesetzt. Die Beitragshöhe ergibt sich aus der Differenz zwischen dem monatlichen Kostenbeitrag gemäß der Kostenübersicht (Anlage 3) und dem erhöhten Betreuungsbedarf während der Ferien. Für die schulfreien Tage wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag festgesetzt.
- (3) Die Fälligkeit des Kostenbeitrages gem. Abs. 1 und 2 wird im Bescheid geregelt.
- (4) Für die Rückerstattung dieser Gebühren gem. Abs. 1 und 2 wegen Nichtinanspruchnahme der Betreuung gilt § 3 Absatz 6 entsprechend.

§ 8

Elterneinkommen

- (1) Zum Einkommen gehört die Summe der positiven Einkünfte aus
 - a. Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit abzüglich Werbungskosten.
Als Werbungskosten werden pauschal 1.000 € jährlich abgezogen, sofern nicht höhere Werbungskosten vom Finanzamt festgesetzt wurden.
 - b. Einnahmen aus selbstständiger Arbeit, Land- und Forstwirtschaft sowie Gewerbebetrieb, abzüglich der Betriebsausgaben.
 - c. Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie Vermietung und Verpachtung.
 - d. sonstigen Einnahmen, zu denen alle regelmäßigen Geldbezüge gehören, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen. Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere

- wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einnahmen
- Renten und Pensionen
- Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und das betroffene Kind
- Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III) - Arbeitsförderung, wie Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Übergangsgeld, Insolvenzgeld und Gründungszuschuss
- sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz, Leistungen nach dem Wehrgesetz
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG).

(2) Bei der Ermittlung des Elterneinkommens bleiben unberücksichtigt

- Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)
- Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einer Höhe von bis zu 300,00 € pro Kind und Monat
- BAföG-Leistungen und Bildungskredite
- Eigenheimzulage
- Unterhalt für Geschwisterkinder
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Pflegegeld
- Einkommen des Kindes (z.B. Waisenrente)

(3) Nachgewiesene Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt gehörende Kinder werden einkommensmindernd abgesetzt.

(4) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Dabei kommt es nicht darauf an, dass auch beide Eltern personensorgeberechtigt für das Kind sind. Sind die Eltern geschieden, bzw. nachweisbar getrennt lebend wird nur das Einkommen des Elternteiles zugrunde gelegt, bei dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Unterhaltsleistung des anderen Elternteils für das Kind wird hinzugerechnet.

Leben Kinder in einem Doppelresidenzmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Kostenbeitragspflichtigen anteilig, entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

(5) Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Kostenbeitrages ist das Jahresbruttoeinkommen, das aus allen im laufenden Jahr erzielten Einnahmen gebildet wird, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind.

- (6) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten (Verrechnung von positiven und negativen Einkünften) sowie mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

§ 9

Nachweise und Mitwirkungspflichten

- (1) Die Kostenbeiträge sind von der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der personensorgeberechtigten Eltern / Elternteile bei dem das Kind lebt abhängig. Die Leistungsfähigkeit ergibt sich aus dem Einkommen und sonstigen Einnahmen bei Abschluss des Betreuungsvertrages bzw. mit Wirksamkeit des Betreuungsvertrages. Als Nachweis sind aktuelle Gehaltsnachweise oder eine Probeabrechnung des Arbeitgebers vorzulegen. Sollten keine geeigneten Nachweise vorgelegt werden können, insbesondere nach der Beendigung der Elternzeit, ist eine Einkommenserklärung zum voraussichtlich erzielbaren Einkommen abzugeben.
- (2) Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist vom Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz, von Bescheinigungen eines Steuerberaters oder einer betriebswirtschaftlichen Auswertung auszugehen.
- (3) Der oder die Kostenbeitragsschuldner haben erstmals bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Neuaufnahme eines Kindes Auskunft über die Einkommenssituation zu erteilen.
- (4) Erfolgt gegenüber der Gemeinde Ahrensfelde keine fristgemäße Erklärung zur Einkommenssituation unter Vorlage der entsprechenden Nachweise, so wird der jeweilige Höchstsatz als Kostenbeitrag festgesetzt. Eine Neuberechnung des Kostenbeitrages erfolgt erst nach Vorlage der geforderten Nachweise und nur für die Zukunft.
- (5) Jede Änderung der Familien- oder Einkommensverhältnisse ist unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Die Gemeinde Ahrensfelde ist berechtigt jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen. Sofern die Kostenberechnung die bisher festgesetzten Kosten übersteigt, ist die Gemeinde Ahrensfelde berechtigt eine rückwirkende Festsetzung bis zum Zeitpunkt der Änderung der Einkommensverhältnisse vorzunehmen.
- (7) Eine Neuberechnung des Elternbeitrages erfolgt auf schriftlichen Antrag für die Zukunft, wenn sich das durchschnittliche monatliche Elterneinkommen um mindestens 10 % oder 310 € verringert hat.

§ 10

Höhe der Kostenbeiträge

- (1) Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus den Anlagen (Kostenbeitragstabellen) dieser Satzung, die Bestandteil der Satzung sind.
- (2) Als Kostenbeitrag wird ein Mindestsatz für den Hort, den Kindergarten und die Krippe von 20 € festgesetzt.

- (3) Übersteigt das durchschnittliche monatliche Elterneinkommen 8.420 €, so wird der jeweilige Höchstsatz als Kostenbeitrag festgesetzt.
- (4) Bei der Berechnung wird auf volle Eurocent abgerundet.
- (5) Haben Kostenbeitragspflichtige mehrere unterhaltsberechtignte Kinder, verändert sich der Kostenbeitrag, ausgehend von der Kostenübersicht (Anlage 1 bis 3) wie folgt:
- | | |
|---|--------------|
| a. für das erste unterhaltsberechtignte Kind verbleiben | 100 % |
| b. bei zwei unterhaltsberechtignten Kindern je betreutem Kind | 80 % |
| c. bei drei unterhaltsberechtignten Kindern je betreutem Kind | 60 % |
| d. bei vier unterhaltsberechtignten Kindern je betreutem Kind | 40 % |
| e. bei fünf unterhaltsberechtignten Kindern je betreutem Kind | 20 % |
| f. ab sechs unterhaltsberechtignten Kindern | beitragsfrei |

Die Berücksichtigung der Kinderzahl erfolgt nach der Anzahl der unterhaltsberechtignten Kinder der Kostenbeitragspflichtigen (vgl. § 5 Abs. 1 d.).
Die Zählkindfolge können die Eltern festlegen.

- (6) Ändert sich die Anzahl der unterhaltsberechtignten Kinder in einer Familie durch Geburt oder Adoption, so können die Kostenbeitragspflichtigen bis zu drei Monate nach dem Ereignis unter Vorlage der entsprechenden Nachweise eine rückwirkende Festsetzung des Kostenbeitrages erhalten.

§ 11

Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen

In Krippen und Kindergärten wird als Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen ein pauschaler Essengeldbeitrag in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen von 32,00 € monatlich erhoben.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Vorschriften dieser Satzung zur Sicherung der Abgabenerhebung zuwiderhandelt, insbesondere
- entgegen § 2 Abs. 3 der Kitasatzung nicht unverzüglich jede Änderung des festgestellten Rechtsanspruches auf Betreuung gegenüber der Gemeindeverwaltung Ahrensfelde anzeigt;
 - entgegen § 9 Abs. 5 dieser Satzung nicht jede Änderungen der Familien- oder Einkommensverhältnisse unaufgefordert und unverzüglich mitteilt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

- (3) Für das Bußgeldverfahren gelten die §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung entsprechend.
- (4) § 3 Abs. 2 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gilt entsprechend.

§ 13

Härtefallklausel / Beitragsübernahme

- (1) Mit der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung wird bestimmt, wann den Eltern ein Kostenbeitrag zur Kindertagesbetreuung nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (2) Sofern keine Beitragsbefreiung gem. Abs. 1 vorliegt, können Kostenbeiträge gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
Belegen die Kostenbeitragspflichtigen durch Vorlage eines solchen Bescheides vom Jugendamt (Träger der öffentlichen Jugendhilfe), dass ihr Einkommen die Einkommensgrenzen der §§ 82 ff. des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch nicht überschreitet und beträgt der vom Einkommen gemäß dieser Satzung berechnete Kostenbeitrag mehr als 30 €, so wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 30 € erhoben.

§ 14

Übergangsregelung

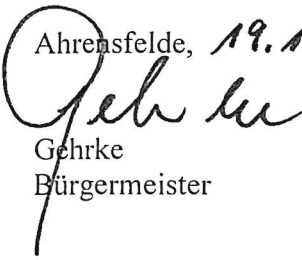
- (1) Diese Satzung findet ab dem Inkrafttreten Anwendung auf alle Vertragsverhältnisse.
- (2) Für bestehende Vertragsverhältnisse findet eine Neuberechnung der Kostenbeiträge statt. Berechnungsgrundlage ist das bereits ermittelte Einkommen der Jahre 2018/2019. Sofern die Einkommensermittlung vor dem Jahr 2018 erfolgte, findet eine Überprüfung der Einkommensverhältnisse statt.

§ 15

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Die Anlagen 1, 2 und 3 sind Bestandteil der Satzung.

Ahrensfelde, 19.10.2020


Gehrke
Bürgermeister